

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde - ~~Stadt~~ Schiersfeld

vom 8. Mai 1975

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom ~~25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2021-1)~~ ^{14. 12. 1973 (GVBl. S. 419)} wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage ~~unter Angabe~~ ^{alle} ~~der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten~~ ^{in der Verwaltung} der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

~~(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zuwehren.~~

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung ⁺zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

+ nach Zustimmung des Gemeinderates

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – ~~auf Vorschlag des Gemeinderates~~ – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, ~~u. Wassergräben und Querrinnen zu beseitigen~~
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000, -- DM *) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25.3.1952 (BGBI. I S. 177) finden Anwendung. Das ~~Ordnungswidrigkeiten~~ ~~gesetz~~ ~~des~~ ~~Landes~~ ~~Rheinland-Pfalz~~ ~~des~~ ~~1.1.1975~~ ~~(BGBI. I S. 81)~~

+ 2. 1.1975 (BGBI. I S. 81)

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Schiersfeld, den 8. Mai 1975

(Ort, Datum)



[Signature]
(Unterschrift und Dienstbezeichnung) **Ortsbürgermeister.**

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom

0.00 Uhr bis einschl. 24.00 Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – des Stadtrates – am
beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am dem Landratsamt – der Bezirksregierung –
gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom – bis zum
(nach Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das
gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am in
öffentlich bekanntgemacht (z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom bis
durch öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am durch
hingewiesen. (z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Platz-Nr. Plan	Bezeichnung der Wege	Größe in qm
56	Weg im Ort	0,0020
254	Der Schwannenweg	0,1050
402	Der Unkenbacher Weg	0,3780
655	Der Meisenheimer Weg	0,9610
774	Kirchbergweg von Pl.Nr.810 südöstlich bis zu Pl.Nr. 769	0,0310
818	Weg im Ort	0,0030
957	Weg nach dem Sulzhof, von Weg Pl.Nr.115 aus nach Süden bis zum Weg Pl.Nr.1004	0,5490
1004	Weg am Sulzhof von der Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr. 1025 1/3 nach Norden bis Pl.Nr. 1062	0,3500
1014	Gewannenweg in den Klingelwiesen	0,0340
1155	Weg nach dem Sulzhof von Mannweilerweg Pl.Nr.1531 bis Pl.Nr.870 und nach Süden bis zu Pl.Nr. 949	0,4670
1155 1/2	Weg der Locherweg	0,4360
1173 /2	Weg in der Gruft	0,0310
1312	Weg nach dem Ebet und dem Jungwald, von Weg Pl.Nr.1531 nach Südosten bis zur Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr.1080	0,9860
1469 1/2	Weg im obersten Mannsgrund	0,0090
1486 1/2	Weg am Scheeb	0,2500
1490 1/2	Weg der Knöpfchenweg	0,1330
1498	Gewannenweg am Knöpfchen	0,0480
1522 1/3	Gewannenweg am nackenden Hof	0,0170
1524	Weg am nackenden Hof	0,1590
1543 1/3	Weg am Langrott	0,1530
1681	Ortswege rechts des Moschelbaches	0,3730
1982	Weg am Hackenberg	0,2800
1986	Weg am Pfuhlacker	0,2010
2009	Weg auf dem Hackenberg von Weg Pl.Nr.2024 nach Südosten bis zur Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr.2008	0,0850
2024	Der Hackenbergweg	0,9520
2044 1/2	Gewannenweg auf dem Hackenberg	0,3290
2097	Der Alsenzerweg von Weg Pl.Nr.2024 nordostwärts bis Pl.Nr. 2098	0,8790
2151	Weg von Schiersfeld nach Alsenz vom Weg Pl.Nr.2097 ostwärts bis zum Desfelderweg Pl.Nr.2243	0,2580
2190 1/2	Feldweg in der untersten Kobach	0,2890
2204	Gewannenweg ebenda	0,3290
2243	Der Desfelderweg von der Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr.2019 nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr.2242	0,5180
2277	Weg von Neubau nach Alsenz von Weg Pl.Nr. 2243 nordostwärts bis zur Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr. 2279 1/2	0,2180
2311	Weg ebenda	0,0580
1349 1/2	Gewannenweg an der Leimenkaut	0,0260
1356 1/2	Weg im unteren Mannsgrund am Ebet und auf dem Ebet	0,3425
1365	Weg durch die Gewannen an der Leimenkaut, im unteren Mannsgrund, im Mannsgrund, am Hinterebet und auf dem Ebet	0,2910

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

KXXX Weg-Nr. Plan	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Bezeichnung der Wege	Größe in Quadratklaftern
1272	Weg am Kniebrech	0,4380
187	Weg über Sitters nach Obermoschel (die Distriktstraße)	0,0850
288 1/2	Weg vom Radenberg nach dem Pfarrwald	0,3340
289 1/2	Weg am hinteren Radenberg	0,0430
426	Weg an der Tränk	0,0360
506 1/2	Weg am Häckersrädchen	0,0730
518	Wegschleise am Radenberg	0,3090
528 1/2	Seitenweg in der Gewanne am Riegelsacker	0,0180
538 1/2	Weg von der Obermoscheler Straße durch die Riegelsacker zum Unkenbacherweg	0,9600
552 1/2	Weg im Eckenthal	0,0890
569 1/2	Weg in der Gewanne zu Birk	0,0250
635 1/2	Sackweg am Unkenbacher-Pfad	0,0220
327	Weg vom Radenberg zum Kilzenwald	0,3690
496	Weg von der Obermoscheler Straße über den Radenberg zur Unkenbacherhöhe	0,6770
1832 1/2	Gewannenweg am Hallgarter Horst und Untern	0,0470
1700 1/2	Weg im Hallgarter	0,0970
1733 1/2	Vorderer Gewannenweg an der Alsenzdell	0,0830
1739 1/4	Hinterer Gewannenweg an der Alsenzdell	0,0840
1766 1/3	Weg durch die Gewannen am Wasem, an der Alsenzer Dell und hinter dem Horst	0,6620
1795 1/3	Kleiner Sackweg am Hallgarter Horst	0,0350
1812 1/2	Sackweg am Hallgarter Horst	0,0490
1823 1/6	Kleiner Sackweg im Untern	0,0200
1832 1/3	Sackweg	0,0040
1835 1/2	Weg zwischen den Gewannen im Untern und am Hasenbach	0,0460
1839 1/4	Hasenbacherweg	0,0500
1879	Hauptzufahrtsweg in den Gewannen am Hall- garter Horst, im Untern, an der Hasenbach und in der untersten Kobach	1,1810
1904 1/2	Gewannenweg hinter dem Horst	0,0780
2207 1/2	Sackweg in der untersten Kobach	0,0160
1531	Weg nach Mannweiler vom Ortsausgang nach Osten bis zum Weg Pl.Nr.1523	1,1840
137 1/2	Sackweg im Sandwürfel, von der Straße Pl.Nr.0,0171 723 nach Westen bis Pl.Nr.152	
160	Sackweg im Tempelacker von der Straße Pl.Nr.0,0421 723 nach Nordwesten bis Pl.Nr.278	
190	Sackweg am Reitzenrech von der Gemarkungs- grenze bei Pl.Nr.191 nach SW bis Pl.Nr.205 1/4	0,0857
200 1/2	Sackweg am Reitzenrech von Pl.Nr.205 nord- ostwärts bis zur Gemarkungsgrenze	0,0146
209	Sackweg am Reitzenrech von der Straße Pl.Nr.723 nordostwärts bis Pl.Nr.211	0,0337
247 1/2	Sackweg in der Schwann, vom Weg Pl.Nr.254 nach Nordwesten bis Pl.Nr.249	0,0093
270 1/2	Weg am hinteren Radenberg von Weg Pl.Nr. 254 nach Nordwesten bis zum Weg Pl.Nr.288 1/2	0,1108
480 1/2	Sackweg am Radenberg von Weg Pl.Nr. 327 nach Osten bis Pl.Nr. 481	0,0300
706 1/2	Weg am Silberrech von Weg Pl.Nr.655 nach SW bis zur Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr. 721	0,1495

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Plan-Nr.	Bezeichnung der Wege	Größe in qm sonstige Angaben
708 1/2	Sackweg am Silberrech von Weg Pl.Nr.706 1/2 nach Osten bis Pl.Nr.708 1/4	0,0186
712	Weg am Silberrech von Weg Pl.Nr.706 1/2 nach Nordwesten bis zur Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr. 714	0,0759
759 1/2	Sackweg im Winkel von der Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr.759 nach Norden bis Pl.Nr.766	0,0114
773 1/5	Weg hinter dem Kirchberg von Weg Pl.Nr.956 nach SW bis zur Gemarkungsgrenze Pl.Nr.765	0,1214
893 1/3	Sackweg am Nächsthöller Rech von Weg Pl.Nr.956 nach Osten bis Pl.Nr.901	0,0086
897 1/2	Sackweg auf der Rüttsch von Weg Pl.Nr.956 nach Nordwesten bis Pl.Nr. 898	0,0157
913	Weg auf der Rüttsch von Weg Pl.Nr.956 bei Pl.Nr.914 nach Osten bis zum Weg Pl.Nr.1155	0,0853
916 1/2	Sackweg auf der Rüttsch von Weg Pl.Nr.956 nach Westen bis Pl.Nr. 930	0,0391
918	Sackweg auf der Rüttsch von Weg Pl.Nr.956 nach Westen bis Pl.Nr. 927	0,0595
978 1/2	Sackweg am Hasenberg von Weg Pl.Nr. 957 nach Südosten bis Pl.Nr. 981 1/3	0,0864
1017	Weg am Müllerswoog von Weg Pl.Nr. 1004 nach Südwesten bis zur Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr. 1020	0,1343
1057 1/2	Sackweg hinter dem Sommerholz von der Gemarkungsgrenze bei Pl.Nr. 1057 nach Westen bis Pl.Nr. 1061 1/2	0,0616
1113	Sackweg ober dem Jungwald von Weg Pl.Nr. 1312 nach Südosten bis Pl.Nr.1169	0,0171
1168 1/4	Sackweg in der Kesslerei von Weg Pl.Nr. 1155 nach Südosten bis Pl.Nr.1169	0,0150
1404 1/2	Sackweg auf dem Scheeb von Weg Ol.Nr.1399 nach Norden bis Pl.Nr.1411	0,0237
1430 1/3	Sackweg auf dem Scheeb von Weg Pl.Nr.1523 nach Nordwesten bis Pl.Nr.1419	0,0607
1638 1/2	Weg an der Langwiese von Weg Pl.Nr.1531, nach Norden bis Pl.Nr.1632	0,0599
1639 1/2	Sackweg an der Langwiese von Weg Pl.Nr.1531, westlich von Pl.Nr.1639 bis Pl.Nr.1634	0,0049
1642	Sackweg an der Langwiese westlich von Pl.Nr. 1641 von Weg Pl.Nr.1531 bis Pl.Nr. 1643	0,0061
1648	Weg hinter der Schule von Weg Pl.Nr.2024 nach Westen bis Pl.Nr.1670	0,0704
1918 1/2	Sackweg am Hackenberg von Weg Pl.Nr.1982 nach Südwesten bis Pl.Nr.1926	0,0541
1940 1/3	Sackweg am Hackenberg vom Alsenzerweg Pl.Nr.2097 nach Südosten bis Pl.Nr.1938	0,0098
1981 1/3	Sackweg auf dem Hackenberg von Weg Pl.Nr. 2024 nach Nordwesten bis Pl.Nr.2045	0,0303
1995 1/2	Weg auf dem Hackenberg von Weg Pl.Nr. 2024 bei Pl.Nr. 1999 nach Süden bis zum Weg bei Pl.Nr. 1523	0,0868

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Platz-Nr.	Bezeichnung der Wege	Größe in qm
2063 1/2	Sackweg auf dem obersten Kobach von Weg Pl.Nr.1982 nach Süden bis Pl.Nr.2063	0,0059
2116	Weg an der Tränk vom Alsenzerweg Pl.Nr.2151 bei Pl.Nr. 2115 1/2 nach Südosten bis zum Hackenbergerweg Pl.Nr.2024	0,1828
2252 1/2	Weg in der Meerenbach vom Desfelderweg Pl.Nr.2243 nach Nordosten bis Pl.Nr.2305 1/2	0,1979
2258 1/3	Sackweg in der Meerenbach vom Desfelderweg Pl.Nr.2243 nach Osten bis Pl.Nr.2259	0,0476
2279 1/3	Sackweg Sackweg in der Meerenbach von Gemarkungsgrenze Pl.Nr. 2279 1/2 nach Norden bis Pl.Nr. 2283	0,0814
2213	Weg an Hasenberg	0,5330
1844 1/2	Weg an der Hasenbach von der Gemarkungsgrenze nach Osten bis zum Weg am Hasenberg	0,2998
2303 1/3	Weg in der Meerenbach an der Gemarkungsgrenze gegen Alsenz zu	0,0661
69	Ortswege links des Moschelbaches	0,4296